

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 24. 5. 2023

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Justizministerium	
Erl. 10. 5. 2023, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Niedersachsen 388		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
21160		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
C. Finanzministerium		Landeswahlleiterin	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 5. 5. 2023, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl- periode des 20. Deutschen Bundestages 399	
RdErl. 15. 5. 2023, Maßnahmen bei Arzneimittelzwischen- fällen 389		Bek. 5. 5. 2023, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 19. Wahlperiode ... 399	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 5. 5. 2023, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und der Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahl- leiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2019 399	
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Bek. 9. 5. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter) 400	
Erl. 10. 5. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen der ge- werblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Pla- nungsbüros im Bereich des digitalen Bauens (RL digital- bonus.niedersachsen) 389		Bek. 24. 5. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH [HZI], Braunschweig) 400	
70000		Stellenausschreibungen 400/401	
Erl. 11. 5. 2023, Richtlinie zur Gewährung von Härtefall- hilfen für private Haushalte aufgrund stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger („Härtefallhilfen für Privathaushalte“) 390			
77000			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung
von Amtshandlungen und Leistungen
der Vermessungs- und Katasterbehörden
in Niedersachsen**

Erl. d. MI v. 10. 5. 2023 — 44-05111-100-06 —

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 28. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1528)

Dieser Erl. regelt die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden (im Folgenden: VKB) gemäß der KOVerm vom 25. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 68, 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. 2. 2021 (Nds. GVBl. S. 68).

Bei der Abwicklung des Besteuerungsverfahrens sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

1. Kosten nach der KOVerm**1.1 Steuerbarkeit****1.1.1 Anlage 1 — Gebührenverzeichnis**

Der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes unterliegen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 UStG in der bis zum 31. 12. 2015 geltenden Fassung und Abschnitt 2.11 Abs. 7 bis 11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) grundsätzlich die Gebühren aus folgenden Amtshandlungen und Leistungen:

- Auskunft, Einsichtgewährung nach Nummer 1,
- Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters nach Nummer 2.1, ausgenommen die Bereitstellung der Amtlichen Karte 1 : 5 000 nach Nummer 2.1.4, der amtlichen Präsentation 1 : 2 500 nach Nummer 2.1.5 und der amtlichen Präsentation 1 : 10 000 nach Nummer 2.1.6 soweit dies i. V. m. einer speziellen Aufbereitung als Präsentation im ursprünglichen Kartenmaßstab nach Nummer 2.4.1 erfolgt,
- Anfertigung einer Mehrausfertigung nach Nummer 2.4.2, Abgabe auf Spezialpapier nach Nummer 2.4.3 und Ergänzung nach Nummer 2.4.4, sofern das ursprüngliche Produkt selbst der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes unterliegt,
- Abruf von Geobasisdaten des ALKIS über Web-Applikationen nach Nummer 5.5, wenn es sich um den Abruf einer Standardpräsentation Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftskarte, AP2.5, AK5 oder AP10 handelt,
- Planunterlage, Lageplan und Bescheinigung nach dem öffentlichen Baurecht nach Nummer 8,
- Vermessung und Auswertung einer Liegenschaftsvermessung nach Nummer 9,
- Liegenschaftsvermessungen und Arbeiten für eine Umlegung nach dem BauGB nach den Nummern 12.1 und 12.2,
- Bearbeitung einer vereinfachten Umlegung nach dem BauGB nach Nummer 13.1,
- Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 5, auch i. V. m. § 169 Abs. 1 Nr. 3, BauGB oder § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NEG nach Nummer 15,
- Fertigung einer Bescheinigung zu Rechten an Grundstücken nach Nummer 16.2,
- sonstige vermessungstechnische Arbeiten nach Nummer 18.

Die Kombination von Produkten aus Geobasisdaten und die Reproduktion historischer Unterlagen nach Nummer 17 sowie die Aufbereitung digitaler Datensätze und Produkte im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten nach Nummer 19 zählen zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nach Abschnitt 2.11 Abs. 9 Sätze 1 und 2 UStAE in Höhe des Re-

gelsteuersatzes steuerbar sind, sofern die körperschaftsteuerlichen Voraussetzungen eines Betriebes gewerblicher Art nach § 4 Abs. 1 KStG vorliegen. Ein Betrieb gewerblicher Art liegt vor, wenn der Jahresumsatz für diese Leistungen je Einrichtung (Regionaldirektion) zusammen 45 000 EUR nachhaltig übersteigt.

Die Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 2.2, 2.5, 3, 4, 5.1 bis 5.4, 6, 7, 10, 11, 12.3, 13.2, 14 und 16.1 sind nicht umsatzsteuerbar. Der Abruf von Geobasisdaten des ALKIS über Web-Applikationen nach Nummer 5.5 ist nicht umsatzsteuerbar, wenn es sich um den Abruf einer präsentationsaufbereiteten Liegenschaftsgrafik im abweichenden Maßstab oder um den Abruf digitaler ALKIS-Daten handelt.

1.1.2 Anlage 2 — Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde

Die Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

1.1.3 Anlage 3 — Berechnung des zu erstattenden Aufwandes nach § 2 Abs. 1 KOVerm

Die Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftskarte, AP2.5, AK5, AP10) nach Nummer 1.1 an andere Stellen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 NVermG unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes; die Abgabe an Landesbehörden, kommunale Körperschaften oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nicht umsatzsteuerbar.

Alle übrigen bereitgestellten Angaben des amtlichen Vermessungswesens sowie der Zuschlag für die Erlaubnis zur Mehrfachverwendung bereitgestellter Daten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

1.1.4 Anlage 4 — Berechnung des zu erstattenden Aufwandes nach § 2 Abs. 2 KOVerm

Der von Aufgabenträgern und den weiteren Mitwirkenden dem Land zu erstattende Aufwand unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

1.2 Sonderregelungen**1.2.1 Amtshandlungen und Leistungen für Einrichtungen des Landes**

Der Umsatzsteuer unterliegen nach Abschnitt 2.11 Abs. 7 Satz 7 UStAE nur Leistungen an Dritte.

Amtshandlungen und Leistungen für andere unselbstständige Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe, stellen sog. Innenumsätze dar und unterliegen als solche mangels zweier Beteiligter nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Stiftungen, Anstalten und ähnliche Einrichtungen des Landes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Dritte i. S. des UStG; für Amtshandlungen und Leistungen an diese Einrichtungen fällt somit entsprechend den Regelungen in Abschnitt 1.1 dieses Erl. Umsatzsteuer an.

1.2.2 Amtshilfe

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 UStG in der bis zum 31. 12. 2015 geltenden Fassung gelten Amtshandlungen und Leistungen der VKB, die im Rahmen der Amtshilfe geleistet werden, nicht als gewerbliche und berufliche Tätigkeit i. S. des UStG und sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Amtshilfe liegt bei ergänzender Hilfe gegenüber Behörden anderer Rechtsträger vor

- für Vermessungen und Auswertungen nach Anlage 1 Nr. 9 und im Zusammenhang damit für sonstige vermessungstechnische Arbeiten nach Anlage 1 Nr. 18, sofern das Ersuchen von einer anderen behördlichen Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 3 NVermG gestellt wird, und
- für die Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters nach § 2 Abs. 1 KOVerm.

2. Abrechnung von Gutachten nach dem JVEG

Die von einem niedersächsischen Gericht oder einer niedersächsischen Justizbehörde beantragten und nach dem JVEG abzurechnenden Gutachten erfolgen gegenüber demselben Rechtsträger und unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer. Entsprechende Gutachten für andere Gerichte und Justizbehörden sind der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz zu unterwerfen.

3. Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Werden Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen gewährt, ist die Umsatzsteuer nur für den Betrag zu erheben, der nach Gewährung der Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung verbleibt.

4. Erstattung von Auslagen nach § 13 NVwKostG

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze enthalten auch die nach § 13 NVwKostG zu erstattenden Auslagen. Für Auslagen ist jeweils der Steuersatz zu erheben, dem die entsprechende Amtshandlung oder Leistung unterliegt.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf umsatzsteuerpflichtige Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Nettobeträgen (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Die Erstattung der an den Leistungserbringer gezahlten Umsatzsteuer wird in diesen Fällen durch den Vorsteuerabzug abgegolten.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf nicht der Umsatzsteuer unterliegende Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Bruttobeträgen (einschließlich der Umsatzsteuer) zu berechnen, da hierfür kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

5. Verfahren

5.1 Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuererklärung für die VKB kann für den Bereich einer Regionaldirektion des LGLN nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Finanzamt zusammengefasst abgegeben werden.

5.2 Vorsteuerabzug

Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind nach Abschnitt 2.11 Abs. 11 UStAE mit einem einheitlichen Satz von 1,9 % der steuerpflichtigen Umsätze zu ermitteln.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An das
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 18/2023 S. 388

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen

RdErl. d. MS v. 15. 5. 2023 — 402.2-41406/4/1 —

— VORIS 21063 —

— Im Einvernehmen mit dem MI, dem ML und dem MU —

Bezug: RdErl. v. 27. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1361)
— VORIS 21063 —

Die Nummer 3.1.1.1 vierter Spiegelstrich des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 5. 2023 wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „0441 799-0 (Zentrale)“ wird durch die Angabe „0441 80077-0 (Zentrale)“ ersetzt.
- b) Die Angabe „0441 799-2700“ wird durch die Angabe „0441 80077-299“ ersetzt.

An
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg
die Apothekerkammer Niedersachsen
die Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover
die Polizeibehörden und -dienststellen
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nachrichtlich:
An die
Arzttekammer Niedersachsen
Tierärztekammer Niedersachsen
Zahnärztekammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 18/2023 S. 389

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens (RL digitalbonus.niedersachsen)

Erl. d. MW v. 10. 5. 2023 — DIG-3074 —

— VORIS 70000 —

Bezug: Erl. v. 1. 6. 2022 (Nds. MBl. S. 702)
— VORIS 70000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 25. 5. 23 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für Investitionen zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Investitionsbegriffs nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 LHO sind zuwendungsfähig:

- 2.1 Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen;
- 2.2 Investitionen in Hardware, Software oder Softwarelizenzen zur Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit.“

2. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
- Der siebte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— modellgleiche oder im Hinblick auf die Digitalisierung im Funktionsumfang gleiche Ersatzbeschaffungen,“.
 - Der achte Spiegelstrich wird gestrichen.
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- Es wird die folgende neue Nummer 6.2 eingefügt:
„6.2 Die Zweckbindungsfrist für die beschafften Investitionsgüter beträgt drei Jahre.“
 - Die bisherige Nummer 6.2 wird Nummer 6.3.
4. In Nummer 7.5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellt, wird diese gemäß den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 18/2023 S. 389

**Richtlinie zur Gewährung von Härtefallhilfen
für private Haushalte aufgrund stark gestiegener
Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger
(„Härtefallhilfen für Privathaushalte“)**

Erl. d. MW v. 11. 5. 2023 — 35-3232—

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Härtefallhilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen als „Härtefallhilfen für Privathaushalte“ aus Bundesmitteln in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 BHO als freiwillige Zahlung für private Haushalte.

Ziel der Härtefallhilfen für Privathaushalte ist es, private Haushalte hinsichtlich der durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachten Energiepreisanstiege zu entlasten, indem nun auch Haushalte mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern finanzielle Unterstützung erhalten.

1.2 Die „Vollzugshinweise für die Gewährung von Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 20. 4. 2023 — im Folgenden: VH Bund — sind als **Anlage** Bestandteil dieser Richtlinie.

Daneben gelten die Maßgaben der „Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger“ zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die Bundesrepublik Deutschland und dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung für das Land Niedersachsen vom 20. 4. 2023 (nicht veröffentlicht).

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den

Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Bewilligungsstelle und Antragstellung

2.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

2.2 Die Bearbeitung und Bescheidung der eingehenden Anträge (Erstentscheidung) sowie die Bearbeitung und Entscheidung im Vorverfahren (Widerspruch) übernimmt entsprechend der „Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung der Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger“ zwischen der Hamburger Finanzbehörde für das Land Hamburg und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung für das Land Niedersachsen vom 21. 4. 2023 (VV HH) die Kasse.Hamburg im Namen der Bewilligungsstelle. In den übrigen Fällen hat die Bewilligungsstelle die Bearbeitung durchzuführen.

2.3 Die Kasse.Hamburg stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite unter <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=HEIZKOSTEN> bereit. Anträge sind bis spätestens 20. 10. 2023 an die Kasse.Hamburg zu richten.

3. Ergänzende Regelungen

3.1 Bezugnehmend auf § 5 Abs. 2 Satz 2 VH Bund können sich Antragsberechtigte bei der Antragstellung durch Dritte unterstützen oder vertreten lassen.

3.2 Bezugnehmend auf § 5 Abs. 2 Satz 3 VH Bund können in Einzelfällen Anträge auch schriftlich bei Driveport, Gasstraße 27, 22222 Hamburg eingereicht werden.

3.3 Bezugnehmend auf § 5 Abs. 6 VH Bund darf eine Auszahlung nur auf ein Konto mit einer IBAN mit DE-Kennung erfolgen.

3.4 Bezugnehmend auf § 6 Abs. 3 VH Bund ist die Antragsberechtigung zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 VH Bund genannten Nachweisen durch einen Feuerstättenbescheid und im Falle einer Vertretung durch eine Vertretungsvollmacht nachzuweisen.

3.5 Bezugnehmend auf § 2 Abs. 4 VH Bund wird ausnahmsweise auf das Bestelldatum abgestellt, sofern die antragstellende Person anhand geeigneter Unterlagen nachweist, dass die Bestellung im Entlastungszeitraum aufgegeben wurde und die Lieferung des nicht leitungsgebundenen Energieträgers bis spätestens 31. 3. 2023 erfolgte.

3.6 Der LRH ist berechtigt, bei den Härtefallhilfeempfangenden Prüfungen i. S. der §§ 91 und 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91 und 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das MW.

3.7 Die im Zusammenhang mit der Härtefallhilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Härtefallhilfe ab Gewährung der Billigkeitsleistung mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 4. 5. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An die
Kasse.Hamburg

— Nds. MBl. Nr. 18/2023 S. 390

Vollzugshinweise für die Gewährung von Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere des § 53 der Landeshaushaltsordnung – sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für Private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger und dieser Vollzugshinweise Härtefallhilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Private Haushalte im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung.

Teil I. Grundsätze der Härtefallhilfen

§ 1 Gegenstand der Härtefallhilfen

Die Härtefallhilfen sind für Private Haushalte im Land bestimmt. Sie werden durch den jeweiligen Betreiber bzw. die jeweilige Betreiberin der Feuerstätte dieses Private Haushalts beantragt.

Gegenstand der Härtefallhilfen sind die Mehrkosten eines Private Haushalts für nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum gegenüber den Kosten für denselben Energieträger gemessen an dem jeweiligen Referenzpreis. Es werden 80% der Mehrkosten eines Private Haushalts erstattet, wobei ein Betrag bis zu einer Verdopplung des Referenzpreises von dem/der Antragstellenden selbst zu tragen ist.

§ 2 Definitionen

- (1) Private Haushalt ist eine aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehende, räumlich und wirtschaftlich abgegrenzte Einheit, in der vor allem die Bedürfnisse des täglichen Bedarfs gedeckt werden, von der aus in der Regel die Gestaltung des beruflichen und sozialen Lebens erfolgt und die nur in unwesentlichem Umfang zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden. Ein unwesentlicher Umfang kann vermutet werden, wenn in dem Private Haushalt höchstens ein separates

Arbeitszimmer je erwerbstätiger Person in dem Private Haushalt betrieben wird, höchstens aber zwei Arbeitszimmer.

- (2) Im Rahmen dieser Vollzugshinweise sind nicht leitungsgebundene Energieträger Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnittel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle / Koks.
- (3) Entlastungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 1. Dezember 2022.
- (4) Mehrkosten sind die Beschaffungskosten für nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum reduziert um die Kosten, die für den jeweiligen Energieträger auf Basis des jeweiligen Referenzpreises bei derselben Bestellmenge entstanden wären. Maßgeblich dafür, ob die Kosten im Entlastungszeitraum angefallen sind, ist das Datum der Lieferung wie auf der zum Nachweis eingereichten Rechnung angegeben. Ergänzend hierzu kann das Land vorsehen, ausnahmsweise auf das Bestelldatum abzustellen, sofern der/die Antragstellende anhand geeigneter Unterlagen nachweist, dass die Bestellung im Entlastungszeitraum aufgegeben wurde und die Lieferung des nicht leitungsgebundenen Energieträgers bis spätestens 31. März 2023 erfolgte.
- (5) Referenzpreis ist der durchschnittliche Preis für den jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger in 2021. Diese werden für die Zwecke der Härtefallhilfen als Referenzpreis wie folgt festgesetzt:
 - (a) Heizöl: 71 Cent/Liter
 - (b) Flüssiggas: 57 Cent/Liter
 - (c) Holzpellets: 24 Cent/kg
 - (d) Holzhackschnittel: 11 Cent/kg
 - (e) Holzbriketts: 28 Cent/kg
 - (f) Scheitholz: 85 Euro/Raummeter
 - (g) Kohle / Koks: 36 Cent/kgDiese Preise sind Bruttopreise (msb. einschließlich Umsatzsteuer und CO₂-Abgabe, wo relevant).

§ 3 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt ist/sind die Person(en) des Private Haushalts, die die Feuerstätte(n) zum Heizen dieses Private Haushalts betreibt/betreiben („Direktantragstellende“).
- (2) Wenn die Feuerstätte(n) zum Heizen der Private Haushalte zentral durch eine/n Vermieter/in oder eine Wohnungseigentumsgemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz (eine solche Wohnungseigentumsgemeinschaft wird im Folgenden bezeichnet als „WEG“) betrieben wird bzw. werden, ist diese/r Vermieter/in anstelle der über ihm/sie beheizten Private Haushalte bzw. diese WEG anstelle der Eigentümer/innen antragsberechtigt („Zentralantragstellende“). Soweit der/die Eigentümer/in von Wohnungseigentum im Sinne von § 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes dieses Eigentum vermietet, bleibt die WEG als

Im Falle mehrerer Rechnungen im Entlastungszeitraum ist der Entlastungsbetrag für jede Rechnung einzeln zu ermitteln.

Im Falle von Kosten für mehrere nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum ergibt sich der Entlastungsbetrag aus der Summe der Entlastungsbeträge nach der Berechnungsformel je nicht leitungsgebundenem Energieträger („Gesamtenlastungsbetrag“).

- (2) Die Gewährung von Härtefallhilfen ist ausgeschlossen, wenn der Entlastungsbetrag bzw. bei Entlastung für mehrere nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum der Gesamtenlastungsbetrag weniger als 100 Euro je Privathaushalt beträgt. Im Falle der Antragstellung durch eine/n Zentralantragstellende/n beträgt der Mindestbetrag für den Entlastungsbetrag bzw. Gesamtenlastungsbetrag des Antrags 100 Euro je Privathaushalt, höchstens aber insgesamt 1.000 Euro.
- (3) Der Entlastungsbetrag bzw. bei Entlastung für mehrere nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum der Gesamtenlastungsbetrag beträgt maximal 2.000 Euro je Privathaushalt.

Teil II. Antragstellung und -verfahren

§ 5 Allgemeine Grundsätze der Antragstellung

- (1) Der Antrag ist bei dem Land (oder der vom Land beauftragten Bewilligungsstelle) zu stellen, in dem sich die Feuerstätte(n) befindet/n, für die eine Entlastung beantragt wird, da dieses Land für die Gewährung der Härtefallhilfe zuständig ist. Bei mehreren Rechnungen für die Feuerstätte(n) im Entlastungszeitraum dürfen Antragstellende nur einen Antrag stellen. Werden für ein Wohngebäude mehrere Feuerstätten betrieben, darf für alle diese Feuerstätten ebenfalls nur ein Antrag gestellt werden.
- (2) Die Antragstellung erfolgt über die Online-Antragsplattform des jeweiligen Landes. Um allen Antragsberechtigten eine Möglichkeit zur Antragstellung zu geben, können die Länder vorsehen, dass Antragsberechtigte bei der Antragstellung durch Dritte unterstützt und/oder vertreten werden können. Die Länder können auch vorsehen, dass in Einzelfällen der Antrag schriftlich eingereicht werden kann.
- (3) Das Antragsverfahren enthält mindestens folgende Bestandteile:

- (a) Abfrage der in **Anhang 1 „Angaben in Antragsverfahren“** aufgeführten Tatsachen;
- (b) Einreichen der Nachweise nach §§ 6 und 7 in elektronischer Form;
- (c) Strafrechtlicher Hinweis nach **Anhang 2 „Strafrechtlicher Hinweis“**;
- (d) Abschluss durch eine Eigenerklärung der/des Antragstellenden nach **Anhang 3 „Eigenerklärung der/des Direktantragstellenden“** bzw. der/des Zentralantragstellenden nach **Anhang 4 „Eigenerklärung der/des Zentralantragstellenden“**;

Zentralantragstellende antragsberechtigt und der/die Eigentümer/in ist nicht zusätzlich als Vermieter/in antragsberechtigt.

- (3) Vermieter/innen sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie gewerblich handeln, unabhängig von ihrer Rechtsform.
- (4) Nicht antragsberechtigt sind:

- (a) Direktantragstellende, bei denen die Heizkosten, für die diese Härtefallhilfen beantragt werden, bei der Gewährung von staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt als Bedarf berücksichtigt werden. Staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt im Sinne dieser Vollzugshinweise erhalten Leistungsempfänger von Grundsicherung bzw. Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Fall von Zentralantragstellung bleiben die Zentralantragstellenden antragsberechtigt und leiten die Härtefallhilfen nach § 7 Abs. 5 an die Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen weiter; die Vermeidung von Doppelförderung wird in diesen Fällen zwischen Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen und Sozialleistungsbehörde gemäß der entsprechenden gesetzlichen Grundlage der Sozialleistung geregelt, ggf. durch Anzeigepflichten.
- (b) Zentralantragstellende, in Bezug auf Wohngebäude, die ausschließlich für Personen bestimmt sind, die staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt nach lit. (a) Satz 2 beziehen, insbesondere Unterkünfte für Asylbewerber (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).
- (c) Zentralantragstellende, in Bezug auf Wohngebäude, bei denen für sämtlich darin angebotenen Wohnraum eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).

§ 4 Art und Höhe der Härtefallhilfen

- (1) Der Entlastungsbetrag je nicht leitungsgebundenem Energieträger errechnet sich nach folgender Berechnungsformel (wobei nur positive Beträge weitere Berücksichtigung finden):

$$\text{Entlastungsbetrag} = 0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag 2022} - 2 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$$

Der Rechnungsbetrag 2022 sind die Brutto-Kosten für den jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger im Entlastungszeitraum, einschließlich Nebenkosten (z.B. Lieferkosten, CO₂-Abgaben). Die Bestellmenge ist die von dem jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger gelieferte Menge im Entlastungszeitraum. Maßgeblich ist das Datum der Lieferung. Für den Fall, dass für die angefallenen Mehrkosten im Entlastungszeitraum nach § 2 (4) Satz 3 ausnahmsweise auf das Bestelldatum abgestellt wird, wird für die Definition von Entlastungszeitraum zum Zwecke der Berechnung ebenfalls auf das Bestelldatum abgestellt.

- (4) Anträge können bis zum 20. Oktober 2023 eingereicht werden. Die Antragstellung endet jedenfalls dann, wenn alle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.
- (5) Rechnungen und Belege der Zahlung(en), die handschriftlich erstellt wurden, sind kein tauglicher Nachweis im Sinne von § 6 (2).
- (6) Das Land kann vorsehen, dass Auszahlungen nur auf ein Konto mit einer IBAN mit DE-Kennung erfolgen dürfen.

§ 6 Anträge durch Direktantragstellung

- (1) Der/die Direktantragstellende beantragt die Härtefallhilfen in einem gemeinsamen Antrag für den gesamten Entlastungszeitraum. Mehrere Anträge sind nicht zugelassen. Dies gilt auch, wenn er/sie mehrere Feuerstätten betreibt, unabhängig davon, ob diese mit demselben oder verschiedenen nicht leitungsgebundenen Energieträgern betrieben werden. Direktantragstellende dürfen nur für einen Wohnsitz einen Antrag stellen. Dies gilt auch im Falle eines Umzugs.
- (2) Der/die Antragstellende weist seine/ihre Antragsberechtigung nach durch:
- Rechnungen aus dem Entlastungszeitraum,
 - im Falle des § 2 (4), geeigneter Nachweis für Bestelldatum,
 - Kontoauszüge und/oder Belege der Zahlung(en),
 - Eigenerklärung nach **Anhang 3 „Eigenerklärung der/des Direktantragstellenden“**.
- (3) Die Länder können weitere Nachweise im Antragsverfahren vorsehen (z. B. Feuerstättenbescheid).

§ 7 Anträge durch Zentralantragstellende

- (1) Der/die Zentralantragstellende beantragt die Härtefallhilfen für Privathaushalte, für die er/sie eine oder mehrere Feuerstätten zentral betreibt. Dabei muss ein gemeinsamer Antrag je Wohngebäude gestellt werden. Werden mehrere Wohngebäude mit einer oder mehreren Feuerstätte(n) beheizt, ist für diese Wohngebäude ein gemeinsamer Antrag zu stellen.
- (2) Die Regelungen für Direktantragstellende gelten entsprechend, soweit in diesen Vollzugshinweisen nicht anders geregelt.
- (3) Zusätzlich zu den gemäß § 6 (2) (a) bis (c) und gegebenenfalls § 6 (3) vorzulegenden Nachweisen muss der/die Zentralantragstellende eine schriftliche Eigenerklärung nach **Anhang 4 „Eigenerklärung der/des Zentralantragstellenden“** vorlegen. Die Einreichung erfolgt elektronisch; sofern ein schriftliches Verfahren gemäß § 5 (2) vorgesehen ist, genügt das Einreichen einer Fotokopie.
- (4) Es wird klarstellend festgehalten, dass der/die Zentralantragstellende, der/die Vermieter/in ist, nach dem mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot (§§ 556 Abs. 3 Satz

- 1 Halbsatz 2, 560 Abs. 5 BGB) dazu verpflichtet ist, einen Antrag auf Härtefallhilfen zu stellen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Härtefallhilfen voraussichtlich vorliegen (Prüfung z.B. über Online-Rechner nach § 9 dieser Vollzugshinweise), und, soweit der Antrag bewilligt wird, die ausgezahlten Härtefallhilfen an die Mieter/innen weiterzureichen. Zusätzlich erfolgt eine Bewilligung an den/die Zentralantragstellende nur unter der Auflage, dass die Härtefallhilfen nach den Maßgaben in den Absätzen (5) bis (7) an die Privathaushalte weitergeleitet werden und der Zentralantragstellende die Weitergabe schriftlich bescheinigt durch Eigenerklärung gemäß § 7 (3).
- (5) Der/die Zentralantragstellende gibt die Härtefallhilfen an die Privathaushalte im Rahmen der nächsten Heizkostenabrechnung weiter. Ist die Heizkostenabrechnung für den Rechnungsbetrag 2022, der nach § 4 (1) zur Förderung berechtigt, bereits erfolgt, informiert der/die Zentralantragstellende den/die Privathaushalte gemäß § 7 (8) und die Privathaushalte können nach dem mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot verlangen, dass der/die Zentralantragstellende die auf den Privathaushalt entfallende Härtefallhilfen an ihn weiterleitet, z.B. durch Anpassung der Vorauszahlungen auf eine angemessene Höhe. Ist keine weitere Heizkostenabrechnung an einen Privathaushalt vorgesehen (z.B. wegen Umzug), muss der im Rahmen der Härtefallhilfe weiterzugebende Betrag nach Wahl des/der Zentralantragstellenden entweder an den Privathaushalt überwiesen werden oder im Rahmen einer Korrektur der letzten Heizkostenabrechnung berücksichtigt werden.
- (6) Der/die Zentralantragstellende kann höchstens 2.000 Euro pro Privathaushalt beantragen (Höchstbetrag 2.000 Euro multipliziert mit Anzahl der Privathaushalte). Darüber hinaus leitet er/sie Fördermittel an den jeweiligen Privathaushalt nur bis zu einer Höhe von 2.000 Euro weiter. Der Restbetrag wird an die Bewilligungsstelle oder Auszahlungsstelle nach dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfahren zurückgezahlt.
- (7) Der/die Zentralantragstellende beantragt keine Härtefallhilfen für Mieter/innen, die einen Gewerberatummietvertrag oder ähnliche Vereinbarungen über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie („Verträge über wirtschaftliche Nutzung“) abgeschlossen haben. Die Entlastungssumme wird entsprechend dem Verbrauchanteil am Gesamtverbrauch der Immobilie, der auf diese Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen entfällt, reduziert. Maßgeblich für den Verbrauchanteil ist in der Regel die letzte Betriebskostenabrechnung. Ist in der jeweiligen Immobilie der Anteil der Fläche, für die ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen, unwesentlich gegenüber der Gesamtnutzung der Immobilie, kann der/die Zentralantragstellende auch für diese Mieter/innen Härtefallhilfen beantragen. Ein solcher unwesentlicher Anteil gewerblicher und freiberuflicher Nutzung kann vermutet werden, wenn über höchstens 10% der vermieteten Fläche ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen. Dies gilt entsprechend für Zentralantragstellende, die WEG sind, wobei an die Stelle der Verträge über wirtschaftliche Nutzung das Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes tritt.
- (8) Der Bund stellt dem Land ein bundeseinheitliches allgemeines Informationsblatt zur Verfügung, das über die Härtefallhilfen und deren Weiterreichung an Mieter/innen bzw.

Eigentümer/innen durch Zentralantragstellende informiert („Informationsblatt Zentralantragstellende“). Die Länder veröffentlichen dies an geeigneten Stellen.

Teil III. Weiteres

§ 8 Online-Rechner des Bundes

- (1) Der Bund stellt einen Online-Rechner bereit, der potentiellen Antragsberechtigten unverbindlich die Berechtigung zur Antragstellung und die zu erwartende Höhe der Härtefallhilfen mitteilt.
- (2) Der Online-Rechner verweist, soweit möglich, auf die Online-Antragsplattformen der Länder durch einen Link. Die Online-Antragsplattformen der Länder sowie weitere Informationen der Länder zu den Härtefallhilfen verweisen in gleicher Weise auf den Online-Rechner.

§ 9 Strafrechtlicher Hinweis

Unrichtige oder unvollständige Angaben durch den/die Antragstellende im Rahmen des Antragsprozesses können strafbar sein. Hierauf ist der/die Antragsteller an geeigneter Stelle durch den strafrechtlichen Hinweis nach **Anhang 2 „Strafrechtlicher Hinweis“**, aufmerksam zu machen. Der Hinweis muss durch entsprechende Darstellung besonders deutlich gemacht werden.

Anhang 1 Angaben in Antragsverfahren

Die nach § 5 (3) (b) Vollzugshinweise mindestens anzugebenden Tatsachen sind:

- (1) Vor- und Nachname der/des Antragstellenden
- (2) Adresse der/des Antragstellenden
- (3) Geburtsdatum der/des Antragstellenden bei natürlicher Person
- (4) Steueridentifikationsnummer bei natürlicher Person, Steuernummer bei nicht natürlicher Person, jeweils der/des Antragstellenden
- (5) Energieträger
- (6) Liefer-/Beschaffungszeitpunkt
- (7) Preise
- (8) Liefermenge
- (9) Rechnung
- (10) Zahlungsnachweis
- (11) die Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarung
- (12) Optional bei Direktantragstellenden: Angabe zu Arbeitszimmer(n)

Wenn der Antrag durch eine/n Zentralantragstellende gestellt wird, sind zusätzlich mindestens folgende Tatsachen anzugeben:

- (1) Name/Firma der/des Zentralantragstellenden
- (2) Vor- und Nachname vertretungsberechtigter Person, die Antrag einreicht
- (3) Geburtsdatum vertretungsberechtigter Person, die Antrag einreicht
- (4) Anzahl der Parteien in dem Wohngebäude; nicht berücksichtigt werden Parteien, mit denen Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen (Antrag durch Vermieter/in) bzw. die Eigentümer/innen von Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes sind (Antrag durch WEG)
- (5) Vermietete bzw. WEG-Gesamfläche des Wohngebäudes
- (6) Anteil der Fläche, für die ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen (Antrag durch Vermieter/in) bzw. Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes besteht (Antrag durch WEG), soweit sie 10% der Gesamtnutzung übersteigen

Anhang 2

Strafrechtlicher Hinweis

Sie werden darauf hingewiesen, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Antrag der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein kann. Ein Betrug kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden. Auch der versuchte Betrug ist strafbar.

Anhang 3

Eigenerklärung der/des Direktantragstellenden

1. Direktantragstellung als Betreiber der Feuerstätte(n)

Allgemeine Erklärungen der/des Antragstellenden (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

1. Ich bestätige, dass ich die Feuerstätte(n) des Privathaushalts, für den ich diesen Antrag stelle, betreibe beziehungsweise gemeinsam mit anderen betreibe und für die anderen Betreiber/innen vertretungsbefugt bin.
2. Ich bestätige, dass sich die Feuerstätte(n), für die ich diesen Antrag stelle, in dem Bundesland befindet/n, bei dem ich diesen Antrag stelle.
3. Ich erkläre, dass ich keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für den Privathaushalt, für den ich diesen Antrag stelle, gestellt habe und stellen werde, weder in diesem, noch in einem anderen Bundesland.
4. Ich versichere, dass die Kosten, für die diese Härtefallhilfen beantragt werden, bei der Gewährung von staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht als Bedarf berücksichtigt werden. Staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt im Sinne dieser Erklärungen sind Grundsicherung beziehungsweise Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
5. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Härtefallhilfen nur für Privathaushalte bestimmt sind. Privathaushalt ist eine aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehende, räumlich und wirtschaftlich abgegrenzte Einheit, in der vor allem die Bedürfnisse des täglichen Bedarfs gedeckt werden, von der aus in der Regel die Gestaltung des beruflichen und sozialen Lebens erfolgt und die nicht oder nur in unwesentlichem Umfang zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden.
Vor diesem Hintergrund versichere ich, dass in dem Privathaushalt, für den ich die Härtefallhilfen beantrage, nicht mehr als ein Arbeitszimmer je erwerbstätiger Person betrieben wird, höchstens aber zwei Arbeitszimmer für den Privathaushalt insgesamt.
6. Ich bestätige, dass der angegebene Rechnungsbetrag korrekt ist und von mir bzw. dem Privathaushalt, für den ich die Härtefallhilfen beziehe, gezahlt wurde.
7. Ich bestätige, dass das angegebene Datum der Lieferung korrekt ist. Soweit stattdessen das Datum der Bestellung zum Nachweis des Härtefalls angegeben wurde, bestätige ich, dass das Datum der Bestellung korrekt ist und mir der bestellte Energieträger bis spätestens zum 31. März 2023 geliefert wurde.
8. Ich bestätige, dass der angegebene Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarung korrekt ist.

9. Ich bestätige, dass die eingereichten Nachweise echt sind und von mir nicht verfälscht wurden.
10. Ich bestätige, dass mir keine Anhaltspunkte bekannt sind, wonach die von mir eingereichten Nachweise von einer anderen Person verfälscht wurden.
11. Für den Fall, dass Sie einen weiteren Wohnsitz haben (z. B. Zweitwohnsitz): Ich erkläre, dass ich keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für einen anderen Wohnsitz gestellt habe oder stellen werde.
12. Für den Fall, dass Sie zwischen dem 1. Januar und 1. Dezember 2022 umgezogen sind: Ich erkläre, dass ich keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für meinen alten beziehungsweise neuen Wohnsitz (je nachdem wofür dieser Antrag gestellt wird) gestellt habe oder stellen werde.
13. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und Auszahlungsstellen befreit werden, soweit es sich um Angaben oder Daten der/des Antragstellenden handelt, die für die Identifikation zum Zwecke der Beantragung der Härtefallhilfen von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
14. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Antrag. Mir ist bekannt, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Antrag der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein kann, dass ein Betrag mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden kann und dass auch der versuchte Betrug strafbar ist.

II. Direktantragstellung in Vertretung der/des Betreiber/in der Feuerstätte(n)

Allgemeine Erklärungen der/des Vertretungsbefugten für den/die Antragstellende (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

- Ich bestätige, dass ich für die/den Antragstellende/n Vertretungsbefugte bin.
- Ich bestätige, dass der/die Antragstellende, für den/die ich diesen Antrag stelle, die Feuerstätte(n) des Privathaushalts betreibt beziehungsweise gemeinsam mit anderen betreibt und der/die Antragstellende für die anderen Betreiber/innen Vertretungsbefugte ist.
- Ich bestätige, dass sich die Feuerstätte(n), für die dieser Antrag gestellt wird, in dem Bundesland befindet/n, bei dem dieser Antrag gestellt wird.
- Ich bestätige, dass der/die Antragstellende keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für den Privathaushalt gestellt hat, für den dieser Antrag gestellt wird.
- Ich versichere, dass die Kosten, für die diese Härtefallhilfen beantragt werden, bei der Gewährung von staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht als Bedarf berücksichtigt werden. Staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt im Sinne dieser Erklärungen sind Grundsicherung beziehungsweise Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von

- ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
6. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Härtefallhilfen nur für Privathaushalte bestimmt sind. Privathaushalt ist eine aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehende, räumlich und wirtschaftlich abgegrenzte Einheit, in der vor allem die Bedürfnisse des täglichen Bedarfs gedeckt werden, von der aus in der Regel die Gestaltung des beruflichen und sozialen Lebens erfolgt und die nicht oder nur in unwesentlichem Umfang zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden.
- Vor diesem Hintergrund versichere ich, dass in dem Privathaushalt, für den ich die Härtefallhilfen beantrage, nicht mehr als ein Arbeitszimmer je erwerbstätiger Person betrieben wird, höchstens aber zwei Arbeitszimmer für den Privathaushalt insgesamt.
7. Ich bestätige, dass der angegebene Rechnungsbetrag korrekt ist und von dem/der Antragstellenden, für den dieser Antrag gestellt wird, gezahlt wurde.
8. Ich bestätige, dass das angegebene Datum der Lieferung korrekt ist. Soweit stattdessen das Datum der Bestellung zum Nachweis des Härtefalls angegeben wurde, bestätige ich, dass das Datum der Bestellung korrekt ist und der bestellte Energieträger bis spätestens zum 31. März 2023 geliefert wurde.
9. Ich bestätige, dass der angegebene Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarung korrekt ist.
10. Ich bestätige, dass die von mir eingereichten Nachweise echt sind und von mir nicht verfälscht wurden.
11. Ich bestätige, dass mir keine Anhaltspunkte bekannt sind, wonach die von mir eingereichten Nachweise von einer anderen Person verfälscht wurden.
12. Für den Fall, dass der/die Antragstellende einen weiteren Wohnsitz hat (z. B. Zweitwohnsitz): Ich erkläre, dass der/die Antragstellende keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für einen anderen Wohnsitz gestellt hat.
13. Für den Fall, dass der/die Antragstellende zwischen dem 1. Januar und 1. Dezember 2022 umgezogen ist: Ich erkläre, dass der/die Antragstellende keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für meinen alten beziehungsweise neuen Wohnsitz (je nachdem wofür dieser Antrag gestellt wird) gestellt hat.
14. Im Namen und im Auftrag der/des Antragstellende erkläre ich mich einverstanden, dass die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und Auszahlungsstellen befreit werden, soweit es sich um Angaben oder Daten der/des Antragstellenden handelt, die für die Identifikation zum Zwecke der Beantragung der Härtefallhilfen von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
15. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Antrag. Mir ist bekannt, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Antrag der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein kann, dass ein Betrag mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden kann und dass auch der versuchte Betrug strafbar ist.

Anhang 4

Eigenerklärung der/des Zentralantragstellenden

Allgemeine Erklärungen der/des Zentralantragstellenden (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

1. Ich bestätige, dass ich für den/die Zentralantragstellenden vertretungsbefugt bin.
2. Ich bestätige, dass der/die Zentralantragstellende die Feuerstätte(n), für die ich diesen Antrag stelle, betreibt beziehungsweise gemeinsam mit anderen betreibt und der/die Zentralantragstellende für die anderen Betreiber/innen vertretungsbefugt ist.
3. Ich bestätige, dass sich die Feuerstätte(n), für die ich diesen Antrag stelle, in dem Bundesland befindet/n, bei dem ich diesen Antrag stelle.
4. Ich bestätige, dass der/die Zentralantragstellende keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für das Wohngebäude bzw., im Falle von einer Feuerstätte für mehrere Wohngebäude, für die Feuerstätte, für die ich diesen Antrag stelle, gestellt hat.
5. Ich bestätige, dass mit diesem Antrag keine Kosten für nicht leitungsgebundene Energieträger geltend gemacht werden, die eines oder mehrere Wohngebäude versorgen, deren Wohnraum ausschließlich für Personen bestimmt ist, die Grundversicherung beziehungsweise Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).
6. Ich bestätige, dass mit diesem Antrag keine Kosten für nicht leitungsgebundene Energieträger geltend gemacht werden, die eines oder mehrere Wohngebäude versorgen, bei denen für sämtlich darin angebotenen Wohnraum eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).
7. Ich bestätige, dass der angegebene Rechnungsbetrag korrekt ist und von dem/der Zentralantragstellenden gezahlt wurde.
8. Ich bestätige, dass das angegebene Datum der Lieferung korrekt ist. Soweit stattdessen das Datum der Bestellung zum Nachweis des Härtefalls angegeben wurde, bestätige ich, dass das Datum der Bestellung korrekt ist und der bestellte Energieträger bis spätestens zum 31. März 2023 geliefert wurde.
9. Ich bestätige, dass der angegebene Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarung korrekt ist.
10. Ich bestätige, dass die von mir eingereichten Nachweise echt sind und von mir nicht verfälscht wurden.
11. Ich bestätige, dass mir keine Anhaltspunkte bekannt sind, wonach die von mir eingereichten Nachweise von einer anderen Person verfälscht wurden.

12. Ich bestätige, dass die angegeben Anzahl der Parteien in dem Wohngebäude korrekt ist.
13. Ich bestätige, dass die angegebene vermietete bzw. WEG-Gesamtläche des Wohngebäudes sowie der Anteil der Fläche, für die ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen, korrekt sind.

14. Nur eine der beiden folgenden Erklärungen kann zutreffen:

Wenn der Antrag durch eine/n Vermieter/in gestellt wird:

- a. Sofern der Anteil der Verträge über wirtschaftliche Nutzung 10% der Gesamtnutzung nicht übersteigt: Ich versichere, dass in der Immobilie, für die dieser Antrag gestellt wird, kein Gewerberaummietvertrag und keine ähnlichen Vereinbarungen über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie bestehen oder dass höchstens für 10% der vermieteten Fläche solche Vereinbarungen bestehen.
- b. Sofern der Anteil der Verträge über wirtschaftliche Nutzung 10% der Gesamtnutzung übersteigt: Ich bestätige, dass in diesem Antrag Härtefallhilfen nur für die Nutzenheiten der Immobilie beantragt werden, für die kein Gewerberaummietvertrag und keine ähnliche Vereinbarung über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie besteht. Ich erkläre außerdem, dass der/die Zentralantragstellende die zu bewilligende Entlastungssumme nur an die Parteien weiterleiten wird, für die kein Gewerberaummietvertrag und keine ähnliche Vereinbarung über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie besteht.

Wenn der Antrag durch eine WEG gestellt wird:

- a. Sofern der Anteil von Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes 10% der Immobilie nicht übersteigt: Ich versichere, dass an dem Gebäude, für das dieser Antrag gestellt wird, kein Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes besteht oder dass höchstens für 10% des Gebäudes Teileigentum in diesem Sinne besteht.
 - b. Sofern der Anteil von Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes 10% der Immobilie übersteigt: Ich bestätige, dass in diesem Antrag Härtefallhilfen nur für Wohneigentum im Sinne von § 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes beantragt werden. Ich erkläre außerdem, dass der/die Zentralantragstellende die zu bewilligende Entlastungssumme nur an die Eigentümer/innen von Wohneigentum im Sinne von § 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes weiterleiten wird, nicht an Eigentümer/innen von Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes.
15. Ich erkläre, dass der/die Zentralantragstellende die Härtefallhilfen, soweit diese bewilligt und ausgezahlt werden, an die Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen von Wohneigentum im Sinne von § 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechend ihrer/seiner vertraglichen Pflichten weiterleiten wird.
 16. Ich erkläre, dass der/die Zentralantragstellende das ihm spätestens mit den Bewilligungsbescheid zur Verfügung gestellte „Informationsblatt Zentralantragstellende“ an die Mieter/innen weiterleiten wird, sofern und sobald die Härtefallhilfen bewilligt und ausgezahlt werden.

17. Ich erkläre, dass der/die Zentralantragstellende, die Härtefallhilfen nur bis zu einer Höhe von 2.000 Euro je Partei weiterleitet und einen möglichen Restbetrag an die Bewilligungsstelle nach dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfahren zurückzahlt.
18. Im Namen und im Auftrag der/des Zentralantragstellenden erkläre ich mich einverstanden, dass die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und Auszahlungsstellen befreit werden, soweit es sich um Angaben oder Daten der/des Zentralantragstellenden handelt, die für die Identifikation zum Zwecke der Beantragung der Härtefallhilfen von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
19. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Antrag. Mir ist bekannt, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Antrag der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein kann, dass ein Betrug mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden kann und dass auch der versuchte Betrug strafbar ist.

Landeswahlleiterin**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestages****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 5. 5. 2023**
— LWL-11401/2.2.11 —**Bezug:** Bek. v. 10. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 858), zuletzt geändert durch
Bek. v. 9. 3. 2023 (Nds. MBl. S. 260)

Die Nummer 52 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„52	Goslar — Northeim — Osterode	Erster Kreisrat Dreßler	Justiziarin Knieper	Landkreis Goslar Klubgartenstraße 6 38640 Goslar a: 05321 76-0 b: 05321 76-696 c: info@landkreis-goslar.de“.

— Nds. MBl. Nr. 18/2023 S. 399

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 19. Wahlperiode****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 5. 5. 2023**
— LWL 11411/2.3.9 —**Bezug:** Bek. v. 25. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 309), zuletzt geändert durch
Bek. v. 6. 2. 2023 (Nds. MBl. S. 167)

Die Nummer 13 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„13	Goslar	Erster Kreisrat Dreßler	Justiziarin Knieper	38640 Goslar Klubgartenstraße 6 a: 05321 76-0 b: 05321 76-696 c: wahlbuero@landkreis-goslar.de“.

— Nds. MBl. Nr. 18/2023 S. 399

**Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und der Stadtwahlleiter,
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen
für die Europawahl 2019****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 5. 5. 2023**
— LWL 11431/2.9 —**Bezug:** Bek. v. 7. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 829), zuletzt geändert durch
Bek. v. 24. 3. 2023 (Nds. MBl. S. 288)

Im Verzeichnis der Bezugsbekanntmachung erhalten die Landkreise Goslar und Uelzen folgende Fassung:

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„LK Goslar	Erster Kreisrat Dreßler	Justiziarin Knieper	38640 Goslar Klubgartenstraße 6 a: 05321 76-0 b: 05321 76-696 c: wahlbuero@landkreis-goslar.de
LK Uelzen	Landrat Dr. Blume	Dezernentin Dr. Baumgarten	29525 Uelzen Albrecht-Thaer-Straße 101 a: 0581 82-0 b: 0581 82-442 c: info@landkreis-uelzen.de“.

— Nds. MBl. Nr. 18/2023 S. 399

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG,
Öffentliche Bekanntmachung
(Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 5. 2023
— BS 22-140 —**

Bezug: Bek. v. 6. 2. 2023 (Nds. MBl. S. 173)

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 23. 11. 2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrolichtbogenofens (EAF) 1 mit einer Schmelzkapazität von 264 t/h auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH in 38239 Salzgitter, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73, beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Dienstag, den 20. 6. 2023, 10.00 Uhr,
Kulturscheune,
Thiestraße 22,
38226 Salzgitter-Lebenstedt,**

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet**, da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2023 S. 400

**Genehmigungsverfahren nach dem GenTG
(Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH [HZI],
Braunschweig)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 5. 2023
— BS 001086027-0947/614 —**

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH (HZI), Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 3. 5. 2023 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 27. 9. 2021 (BGBl. I S. 4530), zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der Genehmigungsbescheid kann in der Zeit **vom 25. 5. bis zum 8. 6. 2023** (einschließlich) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der gesamte Bescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2023 S. 400

Anlage**Genehmigungsbescheid****1. Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 20. 2. 2023, den ich am 20. 2. 2023 erhalten habe, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

Analyse des SARS-CoV-2 ORF3d Proteins

die gemäß § 10 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3.

Gentechnische Anlagen

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Inhoffenstraße 7
38124 Braunschweig

Anlagen: S3-Laborgebäude, S3-Tierhaus-Infektionseinheit
Standort: **S3-Laborgebäude (Az. 40611/0947/101)**

S30.03, S30.04, S30.05, S30.06, S30.07, S30.08,
S30.F2 und S30.S1**S3-Tierhaus-Infektionseinheit (Az. 40611/0939/101)**T22.014, T22.015, T22.016, T22.018, T22.019,
T22.020b, 22.021b, T22.F09.

Dabei müssen Sie die in den Bescheiden vom 23. 10. 2009, 24. 5. 2011 und 29. 11. 2012 (S3-Laborgebäude) sowie 29. 8. 2006 (S3-Tierhaus-Infektionseinheit) für die Anlagen aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ist gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) kostenpflichtig. Außerdem sind die im Rahmen des Verfahrens entstandenen Auslagen (ZKBS-Stellungnahme und PZU) gem. § 13 Abs. 1 NVwKostG zu erstatten. Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen mit einem separaten Schreiben zugeht.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

2. Antragsunterlagen*)**3. Nebenbestimmung und Hinweise*)****4. Begründung*)****5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende unbefristete Vollzeitstellen in einem Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen:

Referatsleitung „Kirchliche Verwaltung“ (w/m/d)

(BesGr. A 15 oder EntgeltGr. 15 TV-L)

und

Sachgebietsleitung „Kirchliche Verwaltung“ (w/m/d)

(BesGr. A 13 oder EntgeltGr. 12 TV-L).

Nähere Informationen zu den Stellen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 4. 6. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 18/2023 S. 400

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 406 „Waldpolitik und Jagd“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 NBesG bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 NBesG zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeiten erstrecken sich im Wesentlichen auf:

- Gestaltung von forstlichen Förderrichtlinien (mit engem Praxisbezug),
- Umsetzung, Kontrolle und Evaluierung forstlicher Fördermaßnahmen,
- Fachaufsicht über den forstlichen Förderbereich der LWK Niedersachsen,
- Umsetzung von Verordnungen und Richtlinien der EU (z. B. Holzhandelssicherungsgesetz),
- Bearbeitung forstlicher Themen zum Wasserrecht und zur Holzwirtschaft (Cluster Forst und Holz),
- BMEL-Testbetriebsnetz.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist vorrangig die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Agrar- und umweltbezogene Dienste“, (ehemals Laufbahn des gehobenen Forstdienstes) durch einen forstwirtschaftlichen Studienabschluss als Bachelor of science oder dem Abschluss als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur (FH) der Fachrichtung Forstwirtschaft.

Bei einer mehrjährigen Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung sind alternativ auch Absolventinnen/Absolventen eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums in den Fachrichtungen Agrarwissenschaften oder Landespflege bewerbungsberechtigt.

Erfahrungen und Vorkenntnisse aus dem Bereich der forstlichen Praxis, auch aus einem Trainee-Programm oder einem Vorbereitungsdienst, sind wünschenswert.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über ein besonderes Interesse an forst- und förderpolitischen Grundsatzfragestellungen sowie die Bereitschaft zur kurzfristigen Einarbeitung in die einschlägigen nationalen Vorschriften und die Vorschriften der EU verfügen.

Gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) sowie eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise sind erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referates 406 und die Vielschichtigkeit der forstlichen Fördermaßnahmen ist ein hohes Maß an Flexibilität sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen sowie gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit), zertifiziert.

Sie haben Interesse an einer vielfältigen Tätigkeit im ML? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns spätestens am **14. 6. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-5174/2023 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen. Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Abel, Tel. 0511 120-2250, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 18/2023 S. 400

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung in der Stammdatenstelle (w/m/d)

zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 9a TV-L.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen, Bremen und Hamburg Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft sowie die wirtschaftliche und nachhaltige Weiterentwicklung des ländlichen Raums gefördert.

Für die Beantragung der o. a. Agrarförderung benötigt jede Antragstellerin und jeder Antragsteller vorab eine individuelle Registriernummer. Die Anträge auf Erteilung einer Registriernummer werden bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gestellt, im dafür vorgesehenen Softwareprogramm „Stammdatenverwaltung Niedersachsen“ erfasst und in der Folge in der Stammdatenstelle der EU-Zahlstelle abschließend rechtlich geprüft und weiterbearbeitet.

Als Sachbearbeitung in der Stammdatenstelle der EU-Zahlstelle obliegen Ihnen folgende Aufgaben:

- rechtliche Prüfung und Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Registriernummer,
- fachliche Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu der Erfassung der Anträge auf Erteilung einer Registriernummer,
- Verwaltung und Pflege der Stammdaten.

Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Die Stammdatenstelle besteht zurzeit aus fünf Teammitgliedern.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung ist der erfolgreiche Abschluss

- der Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten,
- zur/zum Fachangestellten für Bürokommunikation,
- zur Kauffrau für Büromanagement/zum Kaufmann für Büromanagement, wenn die Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber absolviert worden ist,
- des Verwaltungslehrgangs I/Angestelltenlehrgangs I oder
- die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, Fachrichtung Allgemeine Dienste.

Gesucht wird eine zuverlässige, engagierte und teamfähige Persönlichkeit mit Freude an selbstständiger Arbeit.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen sowie gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit), zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 18. 6. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-5581/2023 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 18/2023 S. 401

